

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 108 (2014)
Heft: 10

Artikel: Abschied vom Menschenrechtsschutz?
Autor: Nay, Giusep / Stocker, Monika
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-514139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Giusep Nay und Monika Stocker

Abschied vom Menschenrechtsschutz?



Giusep Nay

«Landesrecht vor fremdem Völkerrecht», «wir sind Gefangene der Menschenrechte», «wir wollen keine fremden Richter» – die Parolen, die durch den Medienwald jagen, lassen aufhorchen. Was ist denn da genau im Gang? Monika Stocker fragt nach bei Giusep Nay.

1.

Welchen Stellenwert hat das Völkerrecht? Was ist damit ins Recht gefasst, und wie geht die Schweiz damit um?

Das Völkerrecht ist eine überstaatliche Rechtsordnung, deren Rechtsquelle vor allem völkerrechtliche Verträge (Konventionen) zwischen den Staaten, aber auch Gewohnheitsrechte und allgemeine Rechtsgrundsätze sind. Hier interessieren insbesondere die internationalen Menschenrechtskonventionen wie die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), der UNO-Pakt II über die bürgerlichen und politischen Rechte, die Kinderschutz- und Rassendiskriminierungskonventionen der UNO. Sie alle hat die Schweiz unter anderen ratifiziert und sie damit selber für sich rechtsverbindlich erklärt. Es handelt sich daher entgegen dem populistischen Schlagwort nicht um fremdes Recht. Die Richter in Strassburg sind keine frem-

den, sondern Richter, denen wir uns selber unterstellen.

Unsere Bundesverfassung (Art. 5/IV BV) verpflichtet Bund und Kantone, das Völkerrecht zu respektieren. Nach Art. 190 der Bundesverfassung sind «Bundesgesetze und das Völkerecht» für die Gerichte massgebend. Daraus ergibt sich ein Vorrang des Völkerrechts, zumindest der ratifizierten Konventionen zum Schutz der Menschenrechte, namentlich also der EMRK, vor dem Landesrecht. Das Bundesgericht ist in letzter Instanz auch gesetzlich verpflichtet, die EMRK dem Landesrecht vorgehen zu lassen; gemäss Art. 122 des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) muss es sein Urteil revidieren, wenn die Schweiz durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg wegen einer Verletzung der EMRK verurteilt wurde.

2.

Die SVP kündigt eine Initiative an: Schweizerecht vor Völkerrecht. Geht das überhaupt? Was will sie damit?

Das Recht eines einzelnen Staates über das Völkerrecht als überstaatliches Recht stellen zu wollen, ist eine Absurdität. Dies ist schlicht indiskutabel. Entweder gilt das Völkerrecht überstaatlich und geht grundsätzlich dem Landesrecht vor, oder es ist gar kein solches. Die Initiative lässt denn auch Art. 5/IV der Bundesverfassung unverändert stehen, wonach die Schweiz das selber für sich verbindlich erklärte Völkerrecht anzuwenden hat, ergänzt sie aber mit einem damit in einem diametralen Widerspruch stehenden Satz, wonach unsere Bundesverfassung über dem Völkerrecht, das zwingende ausgenommen, stehen und diesem vorgehen soll. Damit würde sich die Schweiz das Recht herausnehmen, jederzeit durch den Erlass einer entsprechenden Verfassungsbestimmung völkerrechtliche Verträge zu brechen.

Weiter möchte die Initiative die Be-

stimmung von Art. 190 der Bundesverfassung so abändern, dass nur «völkerrechtliche Verträge, deren Genehmigungsbeschluss dem Referendum unterstand», für die Gerichte massgebend sind. Damit würden die Menschenrechtsgarantien der EMRK in der Schweiz nicht mehr vorgehen und müssten nicht angewendet werden, weil nach der Regelung in der Bundesverfassung, die bei der EMRK-Ratifizierung 1974 galt, diese nicht dem Referendum unterstand. Das ist wohl das (versteckte) Hauptziel der SVP-Initiative. Dies würde dazu führen, dass in der Schweiz kein gerichtlicher Rechtsschutz mehr bestünde gegen Bundesgesetze, die gegen die Grundrechte der Bundesverfassung verstossen oder gegen die Menschenrechte der EMRK verstossen.

Dass die Grundrechte der Bundesverfassung weiterhin gälten, wie zur Verteidigung der Initiative argumentiert wird, trifft zwar zu. Wegen der zitierten ominösen Bestimmung in Art. 190 der Bundesverfassung bestünde aber kein gerichtlicher Rechtsschutz gegen Bundesgesetze, die Grundrechte verletzen. Dies, weil darin nur die Bundesgesetze und das Völkerrecht, nicht aber – horibile dictu – unsere Bundesverfassung als massgebend erklärt werden. Das führt dazu, dass das Bundesgericht verfassungswidrige Bundesgesetze anwenden und Rechtsuchenden gegebenenfalls erklären muss, ihre Grundrechte seien zwar verletzt, es könne die Grundrechtsverletzung hingegen nicht beheben, sie sei hinzunehmen. Aufgrund der eingangs dargelegten geltenden Regelung des Vorrangs der völkerrechtlichen Menschenrechtsgarantien springt hier bisher die EMRK weitgehend in die Lücke, weil sie mit wenigen Ausnahmen die gleichen Grundrechte wie die Bundesverfassung gewährleistet. Dieser Menschenrechtsschutz und damit gleichzeitig auch Schutz der Grundrechte unserer Bundesverfassung würde mit der Änderung gemäss der Initiative aufgehoben.

3.

Welche politischen Dimensionen für die schweizerische Innen- und wohl noch mehr für die Aussenpolitik hat die Debatte über eine solche Initiative?

Es geht in erster Linie um nichts weniger als darum, ob sich die Schweiz vom gerichtlichen Grund- und Menschenrechtsschutz, der die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger garantiert, verabschieden und dem Bundesgesetzgeber die Freiheit einräumen soll, Grund- und Menschenrechte ungestraft missachten zu können. Sodann würde sich die Schweiz auch aus der Staatengemeinschaft verabschieden, weil sie in keiner Weise mehr eine zuverlässige völkerrechtliche Vertragspartnerin wäre. ●

Giusep Nay war von 1989–2006 Bundesrichter und Bundesgerichtspräsident. Er wurde u.a. 2009 mit dem Herbert-Haag-Preis geehrt.

g.nay@me.com